

SATZUNG
der Ortsgemeinde Mörsbach
über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts
vom 09. November 2017

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GemO) in der derzeit geltenden Fassung und des § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt wird :

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich „Mittelstraße 18“ steht der Gemeinde Mörsbach an den im Geltungsbereich dieser Satzung gelegenen Grundstücken ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB zu.

§ 2

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die nachstehend aufgeführten Grundstücke:

Gemarkung Obermörsbach

Flur:	Flurstück-Nrn.:
9	848/1, 850/2, 855/3, 855/5

Das Satzungsgebiet ist im nachstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet.
Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

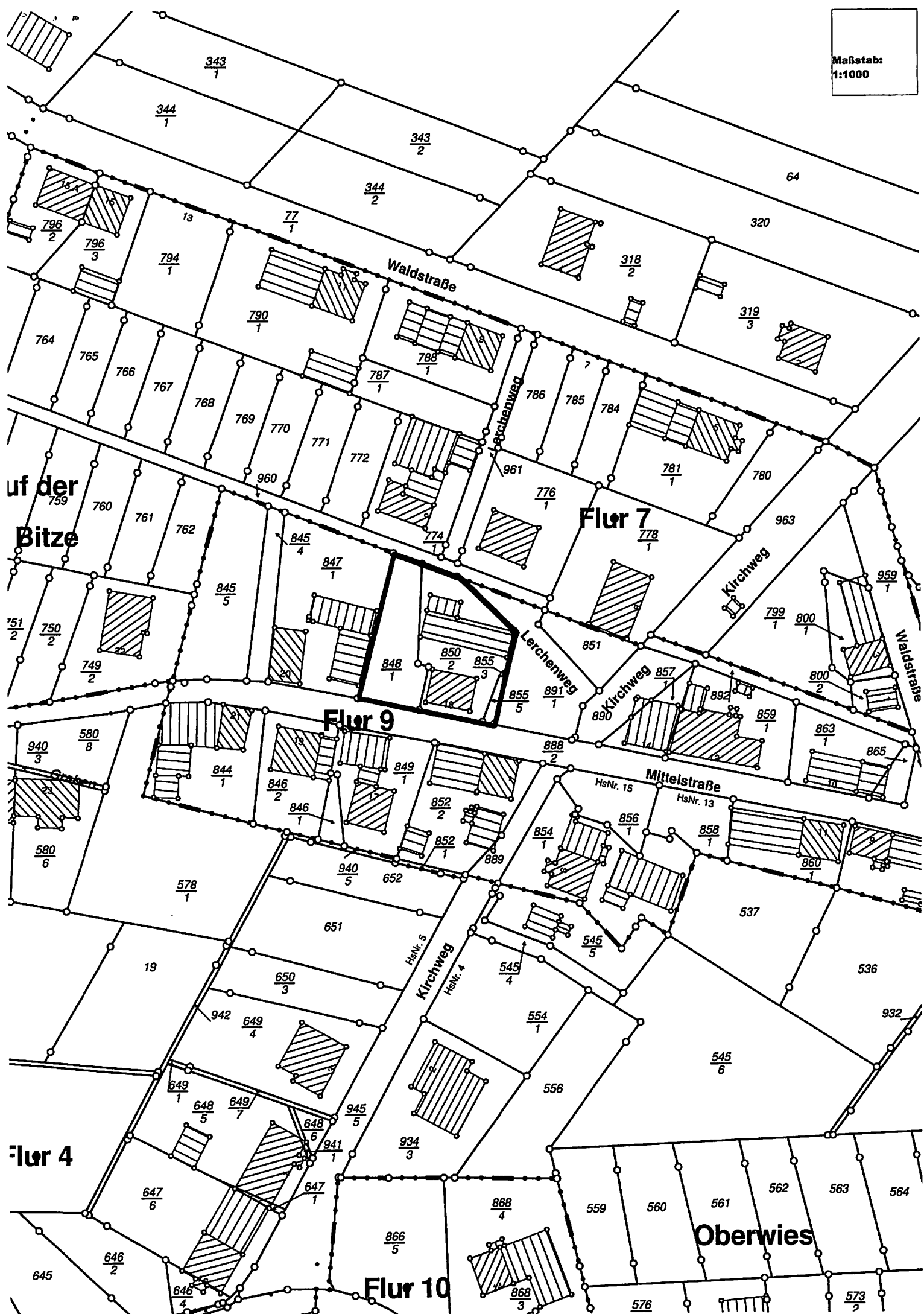
§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mörsbach, 09. November 2017

Müller
Ortsbürgermeister

Maßstab:
1:1000



auf der
Bitze

Flur 7

Flur 9

Flur 4

Flur 10

Oberwies